

## Drogenkonsum und subjektive Tatbestandsfragen des § 24a Abs. 2 StVG

§ 24a Abs. 2 StVG erfasst bekanntlich die Drogenfahrt als Ordnungswidrigkeit, soweit es noch nicht zu feststellbaren drogenbedingten Ausfallerscheinungen gekommen ist. Um den Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG zu erfüllen, muss im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung „eines anderen berauschenden Mittels“ als Alkohol geführt worden sein. Der Beitrag befasst sich ausgehend von den einschlägigen Rauschmitteln mit der hierzu gehörenden subjektiven Seite der Norm, also dem Täter bekannten oder fahrlässig unbekanntem Drogenwirkung.<sup>1</sup>

### 1. Die einschlägigen Rauschmittel

Als „anderes berauschendes Mittel“ reicht nicht jede potentiell sich auf die Fahreignung auswirkende Substanz aus,<sup>2</sup> sondern vielmehr nur ein Mittel, das in der Anlage zu § 24a StVG genannt wird. Tatbestandsmäßig ist also nur der Einfluss der in der Anlage genannten berauschenden Mittel:

Cannabis: Tetrahydrocannabinol (THC)

Heroin: Morphin

Morphin: Morphin

Cokain: Benzoylecgonin

Amfetamin: Amfetamin

Designer-Amfetamin: Methylendioxyamfetamin (MDA)

Designer-Amfetamin: Methylendioxyethylamfetamin (MDE)

Designer-Amfetamin: Methylendioxymethamfetamin (MDMA)

Metamfetamin: Metamfetamin

§ 24a StVG Abs. 2 ist bei Beachtung der analytischen Grenzwerte grundgesetzkonform.<sup>3</sup>

### 2. Rauschmittelnachweis

Das Merkmal „unter der Wirkung“ ist bereits festgestellt, wenn eine der Substanzen der Anlage im Blut nachgewiesen ist.<sup>4</sup> Feststellung im Blut ist aber auch erforderlich.<sup>5</sup>

Andere Nachweismöglichkeiten scheiden hier kraft Gesetzes aus, so der „Drogen“-Nachweis

im Urin<sup>6</sup> oder auch

durch Geständnis bzw. Zeugenaussagen.<sup>7</sup>

durch immunologische Tests.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Ausführlich zu § 24a StVG auch: Patzak in Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Aufl. 2012, Vorbem. §§ 29 ff. Rn. 258 ff.; Henschel/Krumm, Fahrerlaubnis und Alkohol, 5. Aufl. 2010, Rn. 371 ff.; zur Verteidigung nach Fahren unter Rauschmitteleinwirkung: Lenhart/Blume, NJW 2010, 3205.

<sup>2</sup> BayObLG NZV 2004, 5 = DAR 2004, 457 (das Urteil des Amtsgerichts erklärte nur, der Betroffene habe „Speed“ konsumiert).

<sup>3</sup> BVerfG NJW 2005, 349; BayObLG NZV 2003, 252; OLG Saarbrücken VRS 102, 458; OLG Zweibrücken VRS 102, 300.

<sup>4</sup> OLG Saarbrücken VRS 102, 120; OLG Zweibrücken VRS 102, 300; einschränkend *Stein*, NZV 1999, 449.

<sup>5</sup> Blutprobe ist also zwingend: OLG Hamm NZV 2001, 484 = BA 2001, 285; Burhoff, ZAP F. 9, S. 781.

<sup>6</sup> AG Saalfeld NStZ 2004, 49.

<sup>7</sup> Burhoff, ZAP F. 9, S. 781; OLG Hamm NZV 2001, 484 = BA 2001, 285; **abw.** *Stein* NZV 1999, 450; 2001, 485.

<sup>8</sup> Siehe *Aderjan* u.a. BA 2003, 337.

Alle Drogentests („Drogenvortests“), die so von der Polizei bei verdächtigen Fahrern durchgeführt werden und die nicht eine Blutprobe beinhalten, sind nicht allein geeignet, zu einer Verurteilung nach § 24a StVG gelangen zu können.

### 3. (Beweis-)Grenzwerte

Die früher h.M., wonach eine Mindestgrenze nicht überschritten sein musste,<sup>9</sup> gilt nicht mehr uneingeschränkt. Wegen der seit Einführung des Absatzes 2 in § 24a StVG erheblich verbesserten Messtechnik stimmen nämlich Wirkungs- und Nachweisdauer inzwischen nicht mehr überein.<sup>10</sup> Daher muss eine Tatzeit-Konzentration der betreffenden Substanz zumindest in einer Höhe festgestellt sein, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit jedenfalls als möglich erscheinen lässt.<sup>11</sup> Keinesfalls ist aber hierunter ein Grenzwert i.S.e. notwendigen Beweisgrenzwertes festzustellen<sup>12</sup> oder der analytische Grenzwert als objektive Bedingung zur Ahndung zu verstehen.<sup>13</sup>

Um nun zuverlässige Beurteilungen der anstehenden Einzelfälle zu erlauben, soll richtigerweise auf die ansonsten in der Praxis ungenutzten, gleichwohl wertvollen Erkenntnisse der so genannten „Grenzwertkommission“ zurückgegriffen werden, wonach folgende Grenzwerte festzustellen wären, um das Merkmal „unter der Wirkung“ erfüllen zu können:<sup>14</sup>

1 ng/ml THC (Cannabis),  
10 ng/ml Morphin  
75 ng/ml BZE (Benzoyllecgonin)  
25 ng/ml XTC, MDE (Methylenedioxyethylamphetamin) oder Amphetamin.

Wichtig ist, dass ausnahmsweise auch geringere Wirkstoffkonzentrationen ausreichen können, wenn nämlich typische Auffälligkeiten<sup>15</sup> festgestellt werden können, die als Hinweise auf eine eingeschränkte Fahruntüchtigkeit gewertet werden können.<sup>16</sup>

Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn feststeht, dass eine der in der Anlage genannten Substanzen im Zeitpunkt der Fahrt im Blut nachweisbar war.<sup>17</sup> Ist diese Substanz z.B. erst zwischen der Fahrt und der Blutentnahme durch Stoffwechsel entstanden, so ist der Tatbestand nicht erfüllt.<sup>18</sup>

---

<sup>9</sup> BayObLG NZV 2004, 267; OLG Zweibrücken VRS 102, 300 = NZV 2002, 483; DAR 2002, 135; *Stein* NZV 2003, 251; ähnlich: Janker in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. Aufl. 2011, § 24a StVG Rn. 5a.

<sup>10</sup> *Bönke* BA 2004 Supplement 1 S. 6.

<sup>11</sup> BVerfG NJW 2005, 349 = NZV 2005, 270 = DAR 2005, 70 (Anm. *Schreiber* NJW 2005, 1026; *Bode* Zfs 2005, 153); so nun auch: OLG Bamberg, DAR 2007, 272 = Zfs 2007, 287; OLG München NJW 2006, 1606 = NZV 2006, 277 = DAR 2006, 287 = VRS 110, 296; Janker in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. Aufl. 2010, § 24a StVG Rn. 5a; Lorenz, VRR 2008, 130.

<sup>12</sup> OLG Hamm VRR 2005, 196; OLG Zweibrücken VRR 2005, 199; Burhoff, ZAP F. 9, S. 781.

<sup>13</sup> OLG Celle, Beschluss vom 30.3.2009 – 322 SsBs 57/09.

<sup>14</sup> Janker in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. Aufl. 2012, § 24a StVG Rn. 5a (unbedingt lesenswert wegen weiterer Hintergrundinformationen zu den genannten Grenzwerten!); Haase/Sachs, NZV 2008, 221; Lorenz, VRR 2008, 130, 131 m.w.N.

<sup>15</sup> Für die einzelnen Substanzen, die sich in der Anlage zu § 24a StVG finden haben Haase/Sachs in NZV 2008, 221 jeweils die typischen Auffälligkeiten ausführlich aufgearbeitet.

<sup>16</sup> OLG München SVR 2006, 391; Haase/Sachs, NZV 2008, 221, 222 m.w.N.; **a.M.** Patzak in Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Aufl. 2012, Vorbem. §§ 29 ff. Rn. 270.

<sup>17</sup> BayObLG NZV 2004, 267.

<sup>18</sup> BayObLG NZV 2004, 267; OLG Jena StV 2005, 276.

Weitere Wirkungen im umgangssprachlichen Sinne müssen vom Tatrichter nicht festgestellt werden.<sup>19</sup> Insbesondere bedarf es keiner Feststellung einer konkreten rauschmittelbedingten Beeinträchtigung der für das Führen von Kraftfahrzeugen relevanten Leistungsfähigkeit des Betroffenen.<sup>20</sup>

Nicht ordnungswidrig ist das Verhalten des Betroffenen nach § 24a Abs. 2 Satz 1, 2 StVG dann, wenn die festgestellte Substanz ausschließlich durch die bestimmungsgemäße Einnahme eines Arzneimittels in das Blut gelangt ist, vorausgesetzt, die Einnahme wurde für einen konkreten Krankheitsfall ärztlich verordnet.

Die Ahndung gem. § 24a Abs. 2 S. 1 StVG ist dagegen nicht ausgeschlossen, wenn der Einfluss der nachgewiesenen Substanzen auf Missbrauch des Arzneimittels beruht, weil die Arznei dann nicht „bestimmungsgemäß“ angewendet wurde.<sup>21</sup>

Behauptet der Betroffene, er habe nur legale Substitutionsmittel genommen, so bedarf es für die Feststellung der Richtigkeit des Drogennachweises nicht nur der Einholung eines Sachverständigengutachtens, sondern vor allem auch im tatrichterlichen Urteil der Wiedergabe der Feststellungen und Schlüsse des Sachverständigen.<sup>22</sup>

#### **4. Vorsatz und Fahrlässigkeit**

Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts beschränkt sich die Ahndung nach § 10 OWiG wie im Strafrecht nur auf Vorsatz – Fahrlässigkeit wird nur geahndet, wenn dies im Gesetz ausdrücklich geregelt ist. Im Bereich des Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts ist dies natürlich stets möglich. Was die Drogenfahrt nach § 24a Abs. 2 StVG angeht, so ist die Fahrlässigkeitsahndung in § 24a Abs. 3 StVG ausdrücklich vorgesehen: „Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.“

##### **a. Vorsatz**

Die Frage nach Vorsatz und Fahrlässigkeit der Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG ist nicht nur von theoretischer Bedeutung. Von ihr hängt vielmehr die Höhe der Geldbuße ab, die i.d.R. bei Vorsatz (im Vergleich zur im Bußgeldkatalog genannten Summe, die auf Fahrlässigkeitstat abstellt) verdoppelt wird. Auch ein Absehen vom Fahrverbot wird bei Vorsatzverurteilung noch kaum vertretbar sein.

Eine Ahndung wegen vorsätzlicher Tat setzt voraus, dass der Betroffene bei der Fahrt wusste oder zumindest mit der Möglichkeit rechnete, dass er unter Drogenwirkung steht. Bei Drogenfahrten muss der Vorsatz Konsum und Drogenwirkung zum Tatzeitpunkt umfassen, nicht aber eine Spürbarkeit/ Nachweisbarkeit,<sup>23</sup> zumal ein Kraftfahrer die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen in Rechnung zu stellen hat.<sup>24</sup> Aber: Konsum, der eine Nacht zurückliegt, reicht noch nicht generell für einen Wegfall des Fahrlässigkeitsvorwurfs.<sup>25</sup> Generell gilt nämlich, dass das alleinige Wissen um den vorangegangenen

---

<sup>19</sup> Janker in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. Aufl. 2012, § 24a StVG Rn 5b.

<sup>20</sup> BayObLG NZV 2004, 267; OLG Saarbrücken VRS 102, 120; a. M. Riemenschneider/Paetzold DAR 1997, 63.

<sup>21</sup> Jagow VD 1998, 170, Maatz BA 1999, 148.

<sup>22</sup> OLG Köln SVR 2007, 30.

<sup>23</sup> OLG Zweibrücken VRS 102, 300 = NZV 2001, 483; König in: Hentschel/König/Dauer, StVR, 40. Aufl. 2009, § 24a StVG Rn. 26.

<sup>24</sup> OLG Saarbrücken NJW 2007, 309 = NSTZ 2007, 240.

<sup>25</sup> OLG Bremen NZV 2006, 276; König in: Hentschel/König/Dauer, StVR, 41. Aufl. 2011, § 24a StVG Rn. 25b.

Konsum für sich allein genommen gerade nicht für die Schlussfolgerung, dass der Betroffene die Wirkung des Rauschmittelkonsums bei Fahrtantritt erkannt habe (jedenfalls aber im Sinne einer Fahrlässigkeit hätte erkennen können und müssen) ausreicht.<sup>26</sup>

Im Übrigen ist vor allem darauf hinzuweisen, dass gerade bei länger zurückliegendem Drogenkonsum i.d.R. die Verurteilung wegen Vorsatzes selten möglich sein dürfte. Hier kann zum großen Teil auf die Indizien zurückgegriffen werden, die auch für die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Trunkenheitsfahrten entwickelt wurden.<sup>27</sup>

Zu beachten ist bei THC-Konsum, dass hier gerne der Vorwurf (möglicherweise) regelmäßigen Konsums erhoben wird, wenn nämlich hohe THC – Carbonsäure – Werte festgestellt werden. Bei dem Nachweis dieses sich nur langsam abbauenden wirkungsfreien Metaboliten indiziert erst ein Konzentrationswert im Bereich von 75 ng/ml einen dauernden oder gewohnheitsmäßigen, also regelmäßigen Konsum.<sup>28</sup>

### **b. Fahrlässigkeit**

Fahrlässiges Handeln i.S. des § 10 OWiG liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. nicht voraussieht – unbewusste Fahrlässigkeit – oder die Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten – bewusste Fahrlässigkeit.<sup>29</sup> Bezogen auf den Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG bedeutet dies, dass dem Betroffenen nachzuweisen ist, dass er die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des berauschenden Mittels entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen.<sup>30</sup> Denn der Vorwurf der schuldhaften Tatbegehung bezieht sich nicht allein auf den Konsumvorgang, sondern auf die Wirkung des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt. Fahrlässig handelt danach, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und sich dennoch an das Steuer seines Fahrzeugs setzt, ohne sich bewusst zu machen, dass der Rauschmittelstoff noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml abgebaut ist.<sup>31</sup> Für die Annahme von Fahrlässigkeit reicht die Annahme einer über dem Grenzwert der jeweiligen Substanz im Blut liegenden Wirkstoffkonzentration – die hier gemessen wurde – allein nicht aus. Vielmehr ist die Vorstellung des Betroffenen unter Würdigung sämtlicher zur Verfügung stehender Beweismittel vom Tatgericht festzustellen.<sup>32</sup> Zwar steht dabei der Annahme der fahrlässigen Tatbestandsverwirklichung nicht entgegen, wenn das Bewusstsein des Betroffenen keine spürbare Wirkung oder gar eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit umfasst, vielmehr muss ein Betroffener die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen in Rechnung stellen. Ausreichend ist, dass der Kraftfahrer das Fahren unter der

---

<sup>26</sup> Krumdiek NZV 2009, 353, 354 m.w.N.

<sup>27</sup> Siehe hierzu: Burhoff, VA 2002, 34; Krumm, SVR 2006, 292; Krüger, DAR 1984, 47; Hentschel, DAR 1993, 449.

<sup>28</sup> Himmelreich, DAR 2002, 26, 28; OLG Saarbrücken NJW 2007, 309 = NStZ 2007, 240.

<sup>29</sup> vgl. Gürtler in: Göhler, OWiG, 15. Aufl. 2009, § 10 Rn. 6

<sup>30</sup> Burhoff, ZAP F. 9, S. 781; König in: Hentschel/König/Dauer, StVR, 41. Aufl. 2011, § 24a StVG Rn 25b; zur Frage unwissenden Konsums: KG DAR 2003, 82.

<sup>31</sup> OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 13. 8. 2009 – 2 Ss OWi 228/09; Beschl. v. 16. 2. 2010 – 2 Ss-OWi 658/09; KG, NZV 2009, 572; OLG Frankfurt a.M. NJW 2010, 3526 = BeckRS 2010, 20608 = DAR 2010, 652 = LSK 2010, 400461 = NZV 2010, 530.

<sup>32</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 20. 5. 2008 – 5 Ss OWi 282/08 = BeckRS 2008, 20342.

Wirkung des Rauschgiftes für möglich hält. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Rauschmittelkonsum in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt stattfand.

Die Fahrlässigkeit bezieht sich also nicht nur auf den Vorgang des Konsums der Drogen, sondern auch auf die Wirkung der Drogen zum Tatzeitpunkt.<sup>33</sup> Die gerne als Schutzbehauptung gewählte Einlassung, der Betroffene habe angesichts des Konsums vor längerer die Vorstellung gehabt, die Droge sei inzwischen abgebaut, kann nicht zu einer Vermeidung einer Fahrlässigkeitsverurteilung führen.<sup>34</sup> Grundsätzlich gilt: Jeder Fahrzeugführer, der am Tattage oder sogar noch zuvor Drogen zu sich genommen hat ist verpflichtet, sich hinreichend über die mögliche Wirkungsdauer zu erkundigen – andernfalls handelt er fahrlässig.<sup>35</sup>

Erforderlich wird es so für den Tatrichter regelmäßig sein, in seinem Urteil nähere Feststellungen zum Zeitpunkt des Konsums zu treffen – andernfalls droht die Rückverweisung im Rahmen der Rechtsbeschwerde.<sup>36</sup>

Aber: Der Fahrlässigkeitsvorwurf kann dann uU nicht erhoben werden, wenn angesichts der vergangenen Zeit seit Einnahme der berauschenden Mittel ausnahmsweise nicht mehr mit einem Nachweis und damit einer Wirkung gerechnet werden muss.<sup>37</sup> Hier fehlt es dann an der Erkennbarkeit der fortwährenden Wirkung des Rauschgiftes. Nachgewiesene Fälle hierzu sind etwa:

Feststellung der Wirkung von 1,0 ng THC /ml 28 Stunden nach dem Konsum<sup>38</sup>

Feststellung der Wirkung von 2,7 ng THC /ml 23 Stunden nach dem Konsum<sup>39</sup>

Feststellung der Wirkung von 2,2 ng THC /ml 24 Stunden nach dem Konsum<sup>40</sup>

Feststellung der Wirkung von 2,0 ng THC /ml 28 Stunden nach dem Konsum<sup>41</sup>

Feststellung der Wirkung von 1,4 ng THC /ml 2 Tage nach dem Konsum<sup>42</sup>

1,8 ng THC /ml, 0,9 ng 11-OH-THC /ml, 46,8 ng THC-COOH /ml 24 - 25 Stunden nach Konsum.<sup>43</sup>

Feststellung der Wirkung „Tage“ nach Konsum<sup>44</sup>

---

<sup>33</sup> OLG Hamm NJW 2005, 3298 = NStZ 2005, 709 = NZV 2005, 428 = DAR 2005, 640; SVR 2008, 30; BeckRS 2008, 20 342; OLG Saarbrücken, NJW 2007, 309 = NStZ 2007, 240; Janker in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. Aufl. 2012, § 24a StVG Rn 7a; König in: Hentschel/König/Dauer, StVR, 41. Aufl. 2011, § 24a StVG Rn 25; Gürtler in: Göhler, OWiG, 16. Aufl. 2012, § 10 Rn 5.

<sup>34</sup> OLG Zweibrücken VRS 102, 300 = NZV 2001, 483; König in: Hentschel/König/Dauer, 41. Aufl. 2011, StVR, § 24a StVG Rn. 25b.

<sup>35</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 5.4.2011, 3 RV 19/11 = Blutalkohol 2011, 288.

<sup>36</sup> OLG Frankfurt a.M. NJW 2010, 3526 = BeckRS 2010, 20608 = DAR 2010, 652 = LSK 2010, 400461 = NZV 2010, 530.

<sup>37</sup> OLG Saarbrücken, NJW 2007, 309 = NStZ 2007, 240; OLG Bremen NZV 2006, 276; OLG Zweibrücken, NStZ 2002, 95; Janker in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. Aufl. 2010, § 24a StVG Rn 7a; Lorenz, VRR 2008, 130, 133; kritisch hierzu aber (wohl mit Recht): König in: Hentschel/König/Dauer, StVR, 41. Aufl. 2011, § 24a StVG Rn. 25b; König/Seitz, DAR 2006, 124.

<sup>38</sup> OLG Saarbrücken NJW 2007, 309, 311 = VRR 2007, 274.

<sup>39</sup> OLG Celle NZV 2009, 89 mit Anm. Krumdiek NZV 2009, 353 und ablehnender Besprechung König NStZ 2009, 425.

<sup>40</sup> OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2007, 249.

<sup>41</sup> OLG Saarbrücken NJW 2007, 1373.

<sup>42</sup> OLG Zweibrücken BA 2009, 99.

<sup>43</sup> Vgl. etwa OLG Hamm, Beschl. v. 15.06.2012 - III-2 RBs 50/12.

<sup>44</sup> OLG Hamm NJW 2005, 3298 = NStZ 2005, 709 = NZV 2005, 428 = DAR 2005, 640 (jedenfalls angedeutet).

Dies gilt naturgemäß je eher, je näher sich die festgestellte Wirkstoffkonzentration im Blut an die o.g. Grenzwerte annähert. Denn die Voraussehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung kann auf einen besonders hohen Messwert gestützt werden.<sup>45</sup> Bei einer aber nur verhältnismäßig geringen Überschreitung ist dies jedoch nicht möglich.<sup>46</sup>

Äußerst kritisch wird diese Rechtsprechung richtigerweise von König betrachtet, der auf den Charakter des § 24a StVG als abstraktes Gefährdungsdelikt hinweist und eine Abkehr der Oberlandesgerichte von ihrer „Stundenarithmetik-Rechtsprechung“ verlangt.<sup>47</sup> Aufgrund des unkontrollierbaren Abbaus der Drogen im Blut wird von jedem Fahrer vollkommene Drogenabstinenz zu verlangen sein. Diese Ansicht wurde jüngst auch wieder vom 3. Strafsenat des OLG Hamm geteilt, der feststellte, dass jeder Kraftfahrer, der sein Fahrzeug nach Drogenkonsum fahre, wisse, dass er vorsichtig sein muss.<sup>48</sup> Diese Kenntnisvermittlung sei seit Jahrzehnten Bestandteil jeder Führerscheinausbildung, was dazu führe, dass gemäß § 11 Abs.2 OWiG daher für ihn eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht<sup>49</sup> einsetze. Demzufolge kann und muss sich ein Kraftfahrzeugführer Kenntnis darüber verschaffen, wie lange die Wirkungsdauer der von ihm eingenommenen Droge andauert. Dabei muss er alles in seiner Macht stehende tun, damit er nicht, da objektiv unter Drogenwirkung stehend, eine für andere potenziell gefährliche Fahrt antritt.<sup>50</sup> Diese Prüfungs- und Erkundigungspflicht ist ihm auch ohne weiteres zumutbar. Neben kostengünstigen seriösen Informationsquellen im Internet kann und muss er zur Not einen Apotheker oder Mediziner befragen. Nur der Konsument weiß, welches Mittel er in welcher Menge genommen hat.<sup>51</sup> Nur sofern er sich der Gefahrlosigkeit der Fahrt gewiss sein kann, darf er sich in den Straßenverkehr begeben. Vertraut er hingegen auf ungewisser Grundlage auf den Abbau der Droge und verwirklicht sich sein Einschätzungsrisiko, handelt er objektiv und subjektiv fahrlässig.<sup>52</sup> Es steht aber zu vermuten, dass die dargestellte Entscheidung des OLG Hamm eher singulärer Natur ist, zumal andere Senate desselben Gerichts bei den auch sonst von der Rechtsprechung postulierten hohen Darstellungsanforderungen im subjektiven Bereich bleiben, ohne auf die zitierte Entscheidung des 3. Senates einzugehen.<sup>53</sup> In solchen Fällen muss der Tatrichter sich daher verstärkte Mühe bei seinen Urteilsdarlegungen geben und nähere Ausführungen dazu machen, auf Grund welcher Umstände der Betroffene hätte erkennen können, dass der Rauschmittelkonsum noch Auswirkungen haben

---

<sup>45</sup> vgl. OLG Bremen, NZV 2006, 276 für eine 44-fache Überschreitung des Grenzwerts bei THC

<sup>46</sup> vgl. OLG Celle, NStZ 2009, 710 = NZV 2009, 89 für 2,7 ng/ml THC; OLG Hamm, Beschl. v. 14. 10.2003 – 4 Ss OWi 604/03 = BeckRS 2005, 14425 für 3,0 ng/ml THC; OLG Frankfurt a.M. NJW 2010, 3526 = BeckRS 2010, 20608 = DAR 2010, 652 = LSK 2010, 400461 = NZV 2010, 530 für 4,6 ng/mg THC.

<sup>47</sup> König NStZ 2009, 425; so auch Patzak in Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Aufl. 2012, Vorbem. §§ 29 ff. Rn. 276.

<sup>48</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 5.4.2011, 3 RV 19/11 = Blutalkohol 2011, 288

<sup>49</sup> Hierzu: Göhler, OWiG, 16. Aufl 2012, § 11, Rn.24.

<sup>50</sup> König, NStZ 2009, 425, 427 OLG Hamm, Beschl. v. 5.4.2011, 3 RV 19/11 = Blutalkohol 2011, 288.

<sup>51</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 5.4.2011, 3 RV 19/11 = Blutalkohol 2011, 288

<sup>52</sup> König, NStZ 2009, 425, 427 OLG Hamm, Beschl. v. 5.4.2011, 3 RV 19/11 = Blutalkohol 2011, 288

<sup>53</sup> Vgl. etwa OLG Hamm, Beschl. v. 15.06.2012 - III-2 RBs 50/12.

konnte.<sup>54</sup> Will der Tatrichter entgegen den dargelegten Grundsätzen eine Fahrlässigkeit annehmen, so wird er sich der Hilfe eines Sachverständigen bedienen müssen.<sup>55</sup>

---

<sup>54</sup> OLG Frankfurt a.M. NJW 2010, 3526 = BeckRS 2010, 20608 = DAR 2010, 652 = LSK 2010, 400461 = NZV 2010, 530 ; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 13. 8. 2009 – 2 Ss OWi 228/09; Beschl. v. 16. 2. 2010 – 2 Ss-OWi 658/09.

<sup>55</sup> OLG Frankfurt a.M. NJW 2010, 3526 = BeckRS 2010, 20608 = DAR 2010, 652 = LSK 2010, 400461 = NZV 2010, 530.